

# Statuten

## Verein « TIGELBERG BERNECK » 2)

Sozialpädagogische Institution für Jugendliche

---

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein TIGELBERG BERNECK» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Berneck.

### Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt eine Sozialpädagogische Institution (SPI) zur mittel- und langfristigen Betreuung von verhaltensauffälligen Jugendlichen. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich erwerben, veräußern sowie belasten<sup>2)</sup>.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck anerkennt und unterstützt, kann sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

1. Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.
2. Natürliche Personen können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; diese sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Der Vorstand bestimmt die Ernennungskriterien.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins verstösst. Der Ausschluss fällt in die Kompetenz des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Der Beschluss der MV bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 5 Gönner

Gönner des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, welche durch einen finanziellen Beitrag beliebiger Höhe oder andere Zuwendungen und Hilfen den Verein unterstützen, ohne ihm anzugehören.

## **Art. 6 Finanzierung**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
  - Jahresbeiträge der Mitglieder
  - Freiwillige Zuwendungen
  - Einnahmen aus Vereinsaktionen
2. Die Finanzierung der Institution erfolgt in erster Linie über die Taggelder, sowie kantonale Defizitbeiträge. In zweiter Linie können Beiträge aus dem Vereinsvermögen geleistet werden.
3. Die Betriebsrechnung der Institution und die Vereinsrechnung werden voneinander getrennt geführt.

## **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich vor Ende Mai auf Einladung des Präsidenten zusammen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 3 Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Über nicht ordentlich angekündigte Traktanden kann nicht entschieden werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Die Abnahme des Protokolls
  - Die Genehmigung des Jahresberichts
  - Die Genehmigung der Jahresrechnungen von Verein und SPI
  - Die Genehmigung des Budgets der SPI
  - Die Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle.
  - Die Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Änderungen der Statuten erfordert 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder<sup>2)</sup>.
  - Die Auflösung des Vereins
5. Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied, hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## **Art. 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Insbesondere obliegen ihm:
  - Die Anstellung der Heimleitung
  - Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
  - Den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - Die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
  - Die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel
  - Den Erlass des Funktionendiagramms der SPI
  - Die Vertretung des Vereins nach aussen
5. Der Vorstand kann Teile der Geschäftsführung an Dritte delegieren. Im Delegationsbeschluss bestimmt er u.a. den Umfang, im welchem die Dritten den Verein rechtswirksam vertreten dürfen.
6. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und jeweils ein Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

## **Art. 10 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person. Diese prüft jährlich die Vereins- und die Betriebsrechnung und legt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor.

## **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**


Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ein nach erfolgter Liquidation verbleibendes Vermögen geht an die kantonale, evangelisch reformierte Kirche St. Gallen mit der Auflage, das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung weiterzugeben. Eine Verwendung des Vermögens zu kirchlichen Kultuszwecken ist aus steuerlichen Gründen nicht zulässig<sup>1)</sup>.

Der Verein wurde am 9. Juni 2004 unter dem Namen «Verein TIGELBERG BERNECK» gegründet. Die vorliegenden Statuten wurden am 9. Juni 2004 von der Vereinsversammlung genehmigt.

- 1) Fassung gemäss Beschluss der Vereinsbesammlung vom 9. Dezember 2005
- 2) Fassung gemäss Beschluss der Vereinsbesammlung vom 26. Mai 2014

Der Präsident:



Christian Baumann

Der Aktuar:



Joseph Koller